

V e r b a n d s o r d n u n g

des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg

vom **10.09.85**

Die Ortsgemeinden Altstrimmig, Forst, Liesenich, Mittelstrimmig und Sosberg bilden seit 15.02.1978 einen Kindergarten-Zweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 6 Abs. 1 Satz 4 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBl. S. 65) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Mittelstrimmig einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Der Betrieb des Kindergartens kann auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden

Altstrimmig

Forst

Liesenich

Mittelstrimmig

Sosberg.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Kindergarten-Zweckverband Strimmiger Berg".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Zell (Mosel).

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die bei der Ersteinrichtung des Kindergartens sowie bei Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen entstehenden Kosten (Baukosten, Einrichtungsgegenstände pp.) werden je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der für die Berechnung der Verbandsgemeindeumlage maßgebenden Umlagegrundlagen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

(2) Bei den Einwohnerzahlen ist die auf den 31. Dezember des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften fortgeschriebene Zahl der Personen mit erstem Wohnsitz in den Mitgliedsgemeinden maßgebend.

(3) Die durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten jährlichen Personalkosten und die laufenden Sachkosten werden nach der Zahl der Kinder, die aus den Mitgliedsgemeinden den Kindergarten besuchen, auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Stichtag ist der 1. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres. Als Sachkosten gelten auch die Kosten des Kindertransportes, soweit sie nicht durch Zuschüsse und durch eine angemessene Eigenbeteiligung der Eltern aufgebracht werden.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Zell (Mosel).

§ 7

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

(2) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist nur zum Schluß eines Haushaltsjahres möglich. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.

(3) Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband kann eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Entschädigungsbetrages nicht verlangt werden, solange die Einrichtungen noch zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.

Cochem, den
Kreisverwaltung Cochem-Zell

GESEHEN *n. Ist gestellt*
Cochem, den 10. Sep. 1987
Kreisverwaltung Cochem-Zell
In Cochem
Az.: 1/10-1001-1
Im Auftrage *[Signature]*

